

## Die Tyrier in dem zweiten Römisch-Karthagischen Vertrag.

Zu den mannigfachen Problemen, die sich an die von Polybius mitgetheilten Römisch-Karthagischen Verträge knüpfen, gehört auch die Nennung der Tyrier in dem zweiten Verträge. Während der erste abgeschlossen wird zwischen den Römern und Karthagern nebst den beiderseitigen Bundesgenossen, heisst es in dem zweiten bei Polybius III, 24: ἐπὶ τοῖσδε φιλίαν εἶναι Ῥωμαίοις καὶ τοῖς Ῥωμαίων συμμάχοις καὶ Καρχηδονίων καὶ Τυρίων καὶ Ἰτυκαίων δήμῳ καὶ τοῖς τούτων συμμάχοις und Polybius fügt selbst hinzu, dass also in diesem zweiten Verträge die Καρχηδόνιοι προσπεριελήφασι Τυρίους καὶ τὸν Ἰτυκαίων δῆμον.

Aus welchem Grunde nun die Tyrier in diesen Vertrag mit Rom aufgenommen worden sind, hat Polybius nicht anzugeben vermocht oder jedenfalls nicht angegeben und bis auf unsere Zeit ist eine plausible Erklärung dafür nicht gefunden worden. Die Bedenken aber, die gegen die Nennung derselben sprechen, hat bereits Heeren in seinen Ideen (2. Ausgabe II, 1 S. 50) mit folgenden Worten scharf hervorgehoben: 'Tyrus, das neben Utica erwähnt wird, kann schwerlich das Phöniciſche Tyrus sein. Schon die Lage desselben macht es höchst unwahrscheinlich, dass es mit Rom einen Vertrag geschlossen hätte; auch stand es damals unter persischer Herrschaft; aber die Hauptsache ist, dass in dem ganzen Bündniss durchaus nichts vorkommt, das auf jene Stadt

Beziehung haben oder für sie wichtig sein könnte. Ich würde glauben, dass statt Tyrus ein anderer Name z. B. Tunis oder T(h)ysdrus gelesen werden müsste, wenn nicht Polybius selber es auf Tyrus bezöge; oder hiess etwa eine der grossen Seestädte in dem karthagischen Gebiet, die wir jetzt nicht weiter kennen, damals wirklich so?'

Diese Vermuthung hat nun freilich mit Recht keinen Beifall gefunden und wird auch von Meltzer (Geschichte der Karthager I S. 519 A. 79) verworfen, doch räumt er offen ein (S. 340), dass 'wir über die karthagischen Verhältnisse viel zu mangelhaft unterrichtet sind, um die Frage stellen zu dürfen, warum Tyrus gerade in diesen Vertrag aufgenommen sei, anderwärts aber, namentlich in dem ersten, nicht in dieser Stellung erscheine'. Und in der That können die Versuche von Aschbach (Berichte der Wiener Academie 31, 1859 S. 435 ff.) und von Schaefer (in dieser Zeitschrift 15, 1860 S. 396 f. und 488), die beide, der Datirung Mommsens folgend, den Vertrag in das Jahr 306 v. Chr. hinabrücken und aus den Beziehungen der Karthager zu der Mutterstadt in jener Zeit und dem Wiederaufblühen von Tyrus nach der Eroberung durch Alexander den Grossen das Auftreten der Tyrier in diesem Verträge zu rechtfertigen suchen, selbst für diejenigen, die sich dieser Datirung anschliessen, keinerlei Beweiskraft beanspruchen, geschweige denn für die Vertreter der nach Nissens Ausführungen von den meisten Gelehrten, insbesondere auch von Meltzer wieder angenommenen Datirung auf das Jahr 348 v. Chr. Denn 'dass die Zugehörigkeit von Tyrus zum persischen Reich kein staatsrechtliches Hinderniss gegen seine Betheiligung an einem solchen Vertragsverhältniss bot', wird man nicht für so sicher halten dürfen, als dies Meltzer (I S. 340) thut<sup>1</sup>.

Aber selbst wenn man dies zugeben wollte, so wäre für die positive Erklärung der befremdlichen Thatsache, dass die Tyrier in einen Vertrag der Karthager und Römer aufgenommen worden sind, der sich ausschliesslich auf den Westen, d. h. auf Africa, Italien, Spanien und die dazwischen liegenden Inseln bezieht, wenig gewonnen und auch die von Meltzer (II S. 151 f.) zusammengestellten Zeugnisse über die Beziehungen Karthagos zu Tyrus tragen, wie er selbst anerkennt, 'einen vorwiegend religiösen Charakter', während die Aufnahme der Tyrier in einen sie nichts angehenden, von den Karthagern abgeschlossenen Vertrag auf eine politische Abhängigkeit Karthagos von der Mutterstadt schliessen lassen würde, gegen die Meltzer sich mit vollem Recht entschieden erklärt hat.

Unter diesen Umständen halte ich die Annahme nicht für zu kühn, dass hier ein Missverständniss des Polybius vorliege und in dem Original von den Tyriern überhaupt nicht die Rede

<sup>1</sup> Vorsichtig drückt sich Mommsen (Chronologie S. 324) aus: 'die staatsrechtlichen Verhältnisse sowohl zwischen den griechischen und phönizischen Kaufstädten und der Krone Asien als auch zwischen Tyrus und Karthago sind bei Weitem nicht in der Art festgestellt, um daraufhin anderweitigen gewichtigen Zeugnissen den Glauben zu versagen'.

war. Polybius hat allem Anschein nach das Original der Verträge nicht selbst gesehen, sondern es ist ihm höchst wahrscheinlich, wie bereits Müllenhoff (Deutsche Alterthumskunde I S. 155) vermuthete<sup>1</sup>, die griechische Uebersetzung des lateinischen Textes von seinen römischen Freunden geliefert oder sogar, wenn die Verträge nach Mommsens überzeugender Annahme bei den Verhandlungen, die dem dritten punischen Kriege vorhergingen, zum Vorschein gekommen sind, erst in seine Heimath nachgesandt worden. Ich glaube nun, dass Polybius Τυρίων<sup>2</sup> verlesen hat aus κυρίων und stütze diese Vermuthung auf den Vertrag der Karthager mit Philipp, in dem ihnen dieses Epitheton beigelegt ist, vgl. Polybius VII, 9, 5: ἐφ' ᾧ εἶναι συζομένους ὑπὸ βασιλέως Φιλίππου καὶ Μακεδόνων καὶ ὑπὸ τῶν ἄλλων Ἑλλήνων, ὅσοι εἰσὶν αὐτῶν σύμμαχοι, κυρίους Καρχηδονίους καὶ Ἀννίβαν τὸν στρατηγὸν καὶ τοὺς μετ' αὐτοῦ καὶ τοὺς Καρχηδονίων ὑπάρχους, ὅσοι τοῖς αὐτοῖς νόμοις χρῶνται, καὶ Ἴτυκαίους καὶ ὅσαι πόλεις καὶ ἔθνη Καρχηδονίων ὑπήκοα u. s. w. Die Präscription ist in dem Römisch-Karthagischen Vertrage wohl kürzer gewesen, wenn auch vielleicht die ὑπαρχοὶ und ὑπήκοοι neben den Uticensern darin gestanden haben können. Denn wir haben keine Sicherheit dafür, dass Polybius oder sein Gewährsmann die Präscription genau und vollständig mitgetheilt habe. Vielmehr spricht dagegen die Fassung Καρχηδονίων καὶ Τυρίων καὶ Ἴτυκαίων δήμῳ καὶ τοῖς τούτων συμμάχοις, da hier einerseits alle drei Völker zu einem δῆμος zusammengefasst werden, während Polybius selbst in der einleitenden Bemerkung das Wort δῆμος nur zu den Uticensen fügt (προσπεριελήφασι Καρχηδόνιοι Τυρίουσ καὶ τὸν Ἴτυκαίων δῆμον), andererseits die σύμμαχοι nach dem Wortlaut auf alle drei Contrahenten bezogen werden müssen, während die Uticenser doch schwerlich eigene Bundesgenossen haben und die Bundesgenossen der Tyrier, wenn sie solche besaßen, in diesem Vertrage noch weniger als diese selbst eine Stelle finden konnten.

Denkbar ist freilich dass die Karthager als κύριοι auch ohne ausdrückliche Erwähnung der Unterthanen bezeichnet werden konnten, indem sie so durch dies Epitheton als die Herren in dem ihnen zugehörigen Gebiet bezeichnet würden. Dass aber das Wort, nach dem Missverständniss des Polybius zu schliessen, nicht, wie in dem Vertrage mit Philipp, vor, sondern nach Καρχηδονίων gestanden hat, darf, da es sich nicht um eine griechische Originalurkunde, sondern um die Uebersetzung eines lateinischen Textes handelt, keineswegs Bedenken erregen.

Charlottenburg.

O. Hirschfeld.

<sup>1</sup> Ihm stimmen Wachsmuth: Kleinere Beiträge zur Geschichte von Docenten der Leipziger Hochschule 1894 S. 60 und Meltzer II S. 547 zu.

<sup>2</sup> Oder auch καὶ Τυρίων, wobei an die wohl schon im Alterthum übliche Schreibung von καὶ durch κ mit einem angehängten Strich erinnert werden darf; doch kann Polybius καὶ auch selbst hinzugefügt haben.